



Studiengangreglement

- **«Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel**
- **«Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management» der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» der Universität Basel**
- **«Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» der Universität Basel**

Vom 25. März 2021

Das Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» sowie «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO».

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit und Public Management», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» sowie «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist das Center for Philanthropy Studies der Universität Basel.



² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. *Aufnahme zum Studium*

¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) abgeschlossenes Bachelor- oder Masterstudium an einer Universität oder Fachhochschule.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen („sur dossier“-Zulassung).

³ Ein Antrag für die Zulassung als „sur dossier“-Kandidatin oder -Kandidat in die Studiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» und «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», ist nur möglich, wenn mindestens einer der in §1 genannten CAS-Studiengänge erfolgreich absolviert wurde.

§ 4. *Inhalt der Studiengänge*

¹ Schwerpunkt des MAS ist die Vermittlung interdisziplinärer Grundlagen eines modernen Managements von Nonprofit-Organisationen (NPO). Der Wissenstransfer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus Recht, Management, Soziologie und Ethik auf praktische Situationen steht im Vordergrund. Teilnehmende erhalten fachliche, methodische und persönliche Erkenntnisse für die Führung von NPO.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte: NPO Management und Innovation, NPO Dienstleistungsmanagement, Public Management, Nachhaltigkeit und Controlling, Strategisches Management, Leadership, Organisationsentwicklung, Wirkung als Steuerungselement, Wirkung in der Umsetzung, Wirkungsanalyse, Stiftungsmanagement, Strategisches Finanzmanagement in NPO.

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangkommission vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von maximal 6 Jahren.

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst 30 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzeit von maximal 4 Jahren.

³ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management» umfasst 14 ECTS mit einer Studienzeit von 6 Monaten.



⁴ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» umfasst 10 ECTS mit einer Studienzeit von 4 Monaten.

⁵ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» umfasst 10 ECTS mit einer Studienzeit von 4 Monaten.

§ 6. *Aufbau des Studiums*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen/Themenbereichen:

- a) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management – 14 ECTS (NPO Management und Innovation, NPO Dienstleistungsmanagement, Public Management, Nachhaltigkeit und Controlling)
- b) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership – 10 ECTS (Strategisches Management, Leadership, Organisationsentwicklung)
- c) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO – 10 ECTS (Wirkung als Steuerungselement, Wirkung in der Umsetzung, Wirkungsanalyse)
- d) Wahlmodul: Weiterbildungskurs Stiftungsmanagement oder Weiterbildungskurs Strategisches Finanzmanagement in NPO – 4 ECTS
- e) Schriftliche Diplomarbeit und Schriftliche Diplomprüfung – 6 ECTS
- f) Mastermodul – 4 ECTS
- g) Schriftliche Masterarbeit – 12 ECTS

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Module/Themenbereiche:

- a) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management – 14 ECTS
oder
- b) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership – 10 ECTS
oder
- c) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO – 10 ECTS
sowie
- d) Wahlmodul: Weiterbildungskurs Stiftungsmanagement oder Weiterbildungskurs Strategisches Finanzmanagement in NPO – 4 ECTS
sowie
- e) Schriftliche Diplomarbeit und Schriftliche Diplomprüfung – 6 ECTS



³ Die Lehrveranstaltungen der Module/Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte gemäss § 6 Ziff. 1 lit. a-g erworben sind.

² Der Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel ist bestanden, wenn mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte gemäss § 6 Ziff. 2 lit. a-e erworben sind.

³ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit und Public Management der Universität Basel ist bestanden, wenn insgesamt 14 ECTS-Kreditpunkte erworben sind.

⁴ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» der Universität Basel ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkte erworben sind.

⁵ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» der Universität Basel ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkte erworben sind.

§ 8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Vorlesungen
- b) Kolloquien
- c) Gruppenarbeiten vor Ort und online
- d) e-Learning Einheiten
- e) Fallbearbeitungen
- f) Selbststudium

² Die Kurssprache ist Deutsch.

§ 9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Schriftliche Diplomarbeit
- c) Schriftliche Diplomprüfung
- d) Schriftliche Masterarbeit

Die Prüfungsformate werden in den dem Studienplan angehängten Merkblättern beschrieben.

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.



³ Eine negative Leistungsüberprüfung kann nicht durch andere positive Leistungsüberprüfungen kompensiert werden.

§ 10. Modulprüfungen

¹ Nach jedem CAS wird ein Leistungsnachweis in Form eines schriftlichen Arbeitsportfolios erbracht.

§ 11. Schriftliche Diplomarbeit

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Diplomarbeit vorzugsweise am Ende des Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law. Sie werden frühestens zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie die erforderlichen ECTS-Kreditpunkte der vorgeschriebenen Module gemäss §6 Ziff. 2 lit. a-d erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die schriftliche Diplomarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die schriftliche Diplomarbeit wird unter der Betreuung einer bzw. eines von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Diplomarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Für die schriftliche Diplomarbeit stehen 6 Monate nach Festlegung des Themas zur Verfügung. Die schriftliche Diplomarbeit ist spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des letzten Moduls einzureichen.

§ 12. Schriftliche Diplomprüfung

¹ Form, Umfang und Zeitpunkte der schriftlichen Diplomprüfung werden von der Studiengangkommission festgelegt. Die schriftliche Diplomprüfung umfasst den gesamten Lernstoff der absolvierten CAS-Lehrgänge bzw. Weiterbildungskurse.

² Pro Jahr werden zwei Prüfungstermine angeboten. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt spätestens ein Jahr nach dem Abschluss des letzten Moduls.

³ Zur Diplomprüfung zugelassen wird, wer den notwendigen Leistungsnachweis erbracht hat durch

- a) die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Module gemäss §6 Ziff. 2 lit. a-d,
- b) genehmigtes Thema der Diplomarbeit.

§ 13. Schriftliche Masterarbeit

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Masterarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiengangs Master of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law. Sie werden frühestens zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 44 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 Ziff. 1 lit. a-e genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit



ist, die schriftliche Masterarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die schriftliche Masterarbeit wird unter der Betreuung einer bzw. eines von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder Dozenten verfasst. Diese oder dieser setzt das Thema der schriftlichen Masterarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten im Rahmen des Mastermoduls fest. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Abschlussarbeit unterzeichnet.

³ Für die schriftliche Masterarbeit stehen 6 Monate nach Festlegung des Themas zur Verfügung.

§ 14. Leistungsbewertung

¹ Die Arbeitsportfolios in den CAS-Lehrgängen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein nicht bestandenes Arbeitsportfolio kann einmal wiederholt werden.

² Die Diplomprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Nachholtermin ist der nächstfolgende allgemeine Prüfungstermin.

³ Die schriftliche Diplomarbeit und die schriftliche Masterarbeit werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten benotet. Eine Diplomarbeit oder Masterarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁴ Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

⁵ Die Benotung kann in ganzen oder Zehntel-Noten erfolgen.

⁶ Eine als ungenügend benotete Diplomarbeit oder Masterarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Studiengangkommission oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Bewertung bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁷ Eine nicht bestandene Diplomarbeit oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» bzw. «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» an der Universität Basel.

§ 15. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.



§ 16. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 17. Urkunden.

¹ Studierenden, die den Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie das Thema der schriftlichen Masterarbeit.

² Studierenden, die den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche, die erworbenen ECTS-Kreditpunkte sowie das Thema der Masterarbeit.

³ Studierenden, welche die Studiengänge «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management» bzw. «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» bzw. «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» der Universität Basel bestanden haben, wird der entsprechende Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) der Universität Basel verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.

⁴ Allfällige CAS- und DAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Modulen des Weiterbildungsstudiengangs «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor Übergabe der «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law»-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

⁵ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 18. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in andere Kompetenz fallen.



§ 19. Ausschluss

¹ Studentinnen oder Studenten können von den Studiengängen «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law», «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management», «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» sowie «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» der Universität Basel ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 20. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» beträgt insgesamt CHF 26'800, für den MAS kompakt I insgesamt CHF 26'000, für den MAS kompakt II insgesamt CHF 25'500.

² Die Studiengebühr für den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» kompakt beträgt abhängig von den gewählten Lehrgängen max. CHF 12'700, für den DAS modular insgesamt max. CHF 13'500.

³ Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit & Public Management» beträgt CHF 7'300.

⁴ Die Studiengebühr für die Studiengänge «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Nonprofit Governance & Leadership» und «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Wirkungsmanagement in NPO» beträgt jeweils CHF 4'900.

⁵ Beim Studiengang «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» *modular* fallen zusätzlich Gebühren von CHF 500 an für die Betreuung der Masterarbeit.

⁶ Beim Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» *modular* fallen zusätzlich Gebühren von CHF 800 an für die Diplomprüfung und die Betreuung der Diplomarbeit.

⁷ Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.

⁸ Die Staffelung der Gebühren und die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan dargelegt.

⁹ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.



§ 21. Inkrafttreten

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

² Dieses Studiengangreglement ersetzt das Studiengangreglement des «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» vom 18. Dezember 2018. Es gilt jeweils das Studiengangreglement, welches zum Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft war.

³ Studierende, die den Studiengang «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Nonprofit Management & Law» oder dazugehörige Lehrgänge und Weiterbildungskurse vor Inkrafttreten dieses Studiengangreglements absolviert haben, können während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 schriftlich ihren Wechsel in das neue Studiengangreglement des «Master of Advanced Studies (MAS) in Nonprofit Management & Law» bestätigen.

¹ Genehmigt am 06.05.2021, wirksam seit 07.05.2021